

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG §§ 234, 235

Wiederkehrende Leistungen, die auf einem nach Landesrecht geschlossenen echten Vergleich beruhen, sind nicht nach § 234 Abs. 2 BEG von Amts wegen neu festzusetzen. Der Vergleich mußte nach Maßgabe des § 235 BEG angefochten werden.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1968 - IX ZR 99/67 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 99/67 —

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Katharina Ruth O [REDACTED] gesch. B [REDACTED], geb. S [REDACTED]
[REDACTED], C [REDACTED] Str. (F [REDACTED]), G [REDACTED], [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde - Amt für
Wiedergutmachung - Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Zivilsenats 9a des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1898 geborene Klägerin heiratete am 2. Januar 1923 einen jüdischen Kaufmann. Dieser war von 1926 bis 1934 Direktor einer Getreidehandlung in M. [REDACTED]. Ende 1933 wanderte er nach Holland aus. Anfang 1934 folgte ihm die Klägerin mit einem am [REDACTED] 1932 geborenen Sohn. 1940 kehrte die Klägerin mit dem Kind von Holland nach Deutschland zurück. Ihre Ehe wurde 1941 in Holland geschieden.

Im Jahre 1948 machte die Klägerin bei der Eigenunfallversicherung des beklagten Landes wegen verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden Ansprüche nach dem Hamburgischen Gesetz über Sonderhilfsrenten geltend. Auf Grund eines vor dem Ober-



versicherungsamt Hamburg am 8. März 1950 geschlossenen Vergleichs gewährte das beklagte Land der Klägerin wegen Verschlimmerung einer Basedow'schen Krankheit nach einer Erwerbsminderung von 30 % eine Rente nach diesem Landesgesetz. 1951 wanderte die Klägerin in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Für die Zeit vom 1. November 1951 an wurde deshalb die Rente nicht mehr gezahlt. Am 30. Juni 1961 heiratete die Klägerin in New York einen Rentner.

Im September 1961 hielt sie sich in Hamburg auf. Sie beantragte damals zu Protokoll der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes, ihr Entschädigung wegen Gesundheitschadens nach den §§ 28 ff BEG zu gewähren. Die Entschädigungsbehörde hat die sachliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen, den Antrag dann jedoch als unzulässig abgelehnt. Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, an sie wegen Gesundheitschadens auf der Grundlage einer Erwerbsminderung von 30 %, eines Hundertsatzes von 40 und einer Einstufung in den mittleren Dienst für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente und für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Oktober 1953 eine entsprechende Kapitalentschädigung zu zahlen und ihr Heilbehandlung zu gewähren.

Sie vertritt die Auffassung, daß dem von ihr geltend gemachten Anspruch eine Fristversäumnis nicht entgegenstehe. Jedenfalls sei sie der Ansicht gewesen, daß sie nicht neu habe tätig werden müssen; sie beantrage daher, ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Vorschrift des § 234 Abs. 2 BEG, nach der wiederkehrende Leistungen auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes von Amts wegen neu festgesetzt werden, ohne daß es eines nochmaligen Antrags bedarf, bezieht sich, wie der Zusammenhang mit § 234 Abs. 1 BEG ergibt, auf Renten, die einem Verfolgten vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, also vor dem 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG), nach landesrechtlichen Entschädigungsvorschriften unanfechtbar zuerkannt worden sind.

Die Klägerin ist bereits im Jahre 1950 nach dem Hamburgischen Landesrecht wegen Gesundheitsschadens eine Rente bewilligt worden. Auf diese Rente ist aber die Vorschrift des § 234 Abs. 2 BEG nicht anwendbar, weil die Rente nicht durch einen unanfechtbaren Bescheid oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden ist, sondern auf einem vor dem Obergerichtsamt geschlossenen Vergleich beruht, der im Verfahren über die Berufung gegen einen ablehnenden Bescheid der Eigenunfallversicherung zwischen den Beteiligten geschlossen worden ist. Die Eigenschaft der Rente als einer nicht durch Bescheid oder Urteil zugesprochenen, sondern vergleichsweise vereinbarten Rente wird nicht dadurch geändert, daß die Behörde nach dem Vergleichsabschluß noch gewisse für die betragsmäßige Festsetzung der Rente nötige Ermittlungen angestellt und der Klägerin dann die Höhe der Rente schriftlich eröffnet hat. Da der Vergleich erst in der Berufungsinstanz vereinbart worden ist, liegt auch kein unechter, nur einen Bescheid

ersetzender Vergleich vor; deshalb kann uncrörtort bleiben, wie die Rechtslage bei einem solchen Vergleich ist.

War die Entschädigung für einen bestimmten Schadens-
tatbestand vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungs-
gesetzes durch Vergleich geregelt worden, so vermochte der
Verfolgte weitergehende Ansprüche, die ihm wegen dieses
Schadens etwa nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustan-
den, nur geltend zu machen, indem er innerhalb der Antrags-
frist des § 189 Abs. 1 BEG den Vergleich gegenüber der Ent-
schädigungsbehörde anfecht (§ 235 Abs. 1 BEG). Die Anfech-
tung hatte zur Folge, daß der Vergleich hinfällig wurde
und dem Verfolgten allein die ihm nach dem Bundesentschü-
digungsgesetz zustehenden Rechte zuerkannt werden konnten
(BGH RzW 1962, 474 Nr. 40 zu der entsprechenden Regelung
des Art. III Nr. 11 Abs. 1 ÄndG). Nach § 235 Abs. 1 BEG
war aber keine Teilanfechtung des Vergleichs derart mög-
lich, daß die Regelung der Gesundheitsschadensansprüche
des Verfolgten bestehen bleiben sollte, soweit er dadurch
begünstigt wurde, und wegfallen sollte, soweit sie ihm nach-
teilig war (BGH RzW 1960, 415 Nr. 90).

Bereits daraus folgt, daß § 234 Abs. 2 BEG unanwend-
bar ist, wenn der Verfolgte wiederkehrende Leistungen auf
Grund eines nach Landesrecht abgeschlossenen Vergleichs
erhält. Im übrigen sprechen der Zusammenhang der Vorschrift
und ihre Entstehungsgeschichte dafür, daß wiederkehrende
Leistungen von Amts wegen nur neu festgesetzt werden sollen,
wenn sie durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige
gerichtliche Entscheidung nach Landesrecht in geringerer
Höhe zuerkannt worden sind, als sie dem Verfolgten nach dem
Bundesentschädigungsgesetz zustehen.

Die Regelungen des § 234 BEG sind an die Stelle derjenigen getreten, die in § 107 BErgG enthalten waren. Diese bezogen sich nicht auf Vergleiche, für die vielmehr die besondere Vorschrift des § 110 BErgG galt; sie betrafen den Fall, daß dem Berechtigten nach dem bisherigen Recht eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem Bundesergänzungsgesetz zustand und vor dessen Inkrafttreten die Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt war. Die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen von Amts wegen war nicht vorgesehen; dafür war vielmehr nach ausdrücklicher Vorschrift ein Antrag (§ 107 Abs. 3 BErgG) erforderlich.

Der Regierungsentwurf zum 3. Änderungsgesetz sah insoweit zunächst keine Änderung vor (§ 107 Abs. 3 des Entwurfs, BT-Drucksachen II/1949, 50, Begründung 207). Erst der Bundesrat schlug vor, den § 107 Abs. 3 des Entwurfs so zu fassen, daß wiederkehrende Leistungen von Amts wegen neu festzusetzen seien; dem stimmte dann die Bundesregierung zu (BT-Drucksachen II/1949 221, 232). Dieser den § 107 des Entwurfs betreffende Änderungsvorschlag konnte sich sinngemäß nur auf die von § 107 des Entwurfs erfaßten Sachverhalte beziehen, also auf die durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung erfolgten früheren Regelungen. Durch den Wiedergutmachungsausschuß des Bundestags hat dann § 234 BEG die geltende Fassung erhalten. In dem Ausschlußbericht ist die Einfügung des Absatzes 2 damit begründet worden, daß es den Wünschen der Praxis entsprochen habe, wiederkehrende Leistungen auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes von Amts wegen, also ohne besonderen Antrag des Verfolgten, neu festzusetzen (BT-Drucksachen II/2382, 17).

Aus alledem ergibt sich, daß § 234 Abs. 2 BEG frühere Vergleiche nicht betrifft.

2. Die Klägerin hat innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG den vor dem Oberversicherungsamt abgeschlossenen Vergleich nicht angefochten (§ 235 BEG). Ansprüche auf höhere Rentenzahlungen und auf weitergehende Heilbehandlung, als sie ihr nach dem Landesrecht zuerkannt worden sind, kann sie deshalb nicht mehr geltend machen.

Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob der vor dem Oberversicherungsamt abgeschlossene Vergleich auch nach dem Ablauf der Frist des § 189 Abs. 1 BEG von der Klägerin entsprechend § 189 a Abs. 1 BEG noch bis zum 31. Dezember 1965 hätte angefochten werden können, wenn ein weiterer nach § 189 BEG rechtswirksam gestellter Entschädigungsantrag vorgelegen hätte; denn diese für die Nachmeldung eines Anspruchs nach § 189 a Abs. 1 BEG erforderliche Voraussetzung lag nicht vor. Insbesondere kann ein in den Verwaltungsakten befindliches undatiertes Schreiben der Klägerin, in dem sie ihr Verfolgungsschicksal, unter anderem einen zwangsweise durchgeführten Arbeitseinsatz und den Transport an den Arbeitsort, schildert und bittet, ihr bei der Rückkehr in das Angestelltenverhältnis behilflich zu sein, nicht als ein solcher Antrag gelten; das wird in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt.

3. Durch Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG ist für die Klägerin kein Recht auf Anfechtung des Vergleichs begründet worden, da durch diesen Vergleich die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens nicht nach dem Bundesergänzungsgesetz oder dem Bundesentschädigungsgesetz, sondern nach Landesrecht geregelt worden ist.

4. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anfechtung eines nach Landesrecht geschlossenen Vergleichs ist in § 235 BEG nicht ausdrücklich vorgesehen, während bei der Anfechtung eines Vergleichs nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG die Wiedereinsetzung möglich ist, wie sich aus Art. III Nr. 3 Satz 2 BEG-SchlußG in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG und § 189 Abs. 3 BEG ergibt. Es mag auf sich beruhen, ob die neuerdings getroffene Regelung auch auf die Vergleichsanfechtung nach § 235 BEG zu übertragen ist. Denn auch wenn es rechtlich nicht ausgeschlossen wäre, insoweit die Wiedereinsetzung zu erteilen, so könnte sie doch der Klägerin nicht bewilligt werden.

Die Klägerin hat nämlich zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrags nur vorgetragen, sie habe angenommen, daß es für die Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem Bundesentschädigungsgesetz keines neuen Antrages bedürfe, und sie habe erst 1961 von dem zwischen Amerika und Deutschland eingetretenen "Rentenaustausch" erfahren. Es fehlt an allen näheren Angaben darüber, weshalb von der Klägerin nicht hätte erwartet werden können, daß sie sich danach erkundigte, ob ihr durch die nach ihrer Auswanderung erlassenen entschädigungsrechtlichen Gesetze weitergehende Ansprüche als nach dem früheren Landesrecht zuständen, und was sie zu tun hatte, um solche Ansprüche durchsetzen zu können. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Klägerin im Falle der Erkundigung nicht wenigstens erfahren hätte, daß sie sich bis zum 1. April 1958 bei der Entschädigungsbehörde hätte melden müssen, selbst wenn sie vielleicht über die etwas schwierige Rechtslage nicht in allen Einzelheiten zutreffend unterrichtet worden wäre. Unter diesen Umständen kommt eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht.

5. Die Klage ist demnach im Ergebnis zutreffend abgewiesen worden. Daher ist die Revision der Klägerin gegen das ihre Berufung zurückweisende Urteil des Oberlandesgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Prof. Dr. Bökelmann
kann nicht unterschreiben;
er ist beurlaubt.

Mai